

# BEITRÄGE UND GEBÜHREN

## PRÄAMBEL

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Gebühren. | Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt in der Regel durch Elektronische Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden auf Basis der Datenschutzrichtlinie von Energienovum e. V. gespeichert.

## § 1 BESCHLÜSSE

1. Der Vorstand legt Beitrag und Gebühren fest.
2. Soweit nicht anders vermerkt, werden die Beträge zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Soweit nicht anders vermerkt, werden Gebühren ab dem 1. Tag des folgenden Monats wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde.

## § 2 BEITRÄGE

1. Nur Fördermitglieder sind beitragspflichtig.
2. Soweit nicht anders vermerkt, ist der Beitrag unabhängig von Alter, Familienstand, Beschäftigung oder ähnlichen Einteilungen als Mindestbeitrag zu erheben.
3. Die Höhe des Mindestbeitrags pro Jahr und Person beträgt 60,- Euro und ist regelmäßig zu entrichten.
4. Freiwillig kann ein Mitglied einen höheren, regelmäßigen Beitrag als in Abs. 3 festgelegt entrichten. Die individuelle Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags wird vom Antragsteller im Antrag auf Mitgliedschaft als Fördermitglied verbindlich eingetragen.
5. Es obliegt der Entscheidung des Vorstands, den Beitrag eines Fördermitglieds laut Abs. 3 dann niedriger zu gestalten, wenn ein Fördermitglied ehrenamtlich für den Verein tätig ist.
6. Eine Beitragszahlung umfasst den Beitrag für ein Geschäftsjahr. Weitere Tage eines Jahres bleiben unberücksichtigt. Ein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres.
7. Findet die erste Beitragszahlung einer Mitgliedschaft unter einem laufenden Geschäftsjahr statt, so wird am folgenden 1. Januar eine Beitragsrechnung für das neue Geschäftsjahr gestellt, in der die erste Beitragszahlung mit entsprechendem Beitragsüberschuss aus dem vorigen Jahr berücksichtigt wird. Alle künftigen Jahresbeiträge dieser Mitgliedschaft werden am 1. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig.
8. Die Entrichtung des Beitrags hat in jährlicher Zahlweise zu erfolgen. Alle rechtmäßigen Zahlungswege sind zulässig. Auf etwaige Ausnahmen wird innerhalb der vereinbarten

Internetseite oder anderweitig hingewiesen. Barzahlungen sind nur mit Quittung in beidseitiger Ausfertigung gültig.

### **§ 3 GEBÜHREN**

1. Bei zusätzlichem Verwaltungsaufwand, der nicht vom Verein verursacht wird, darf der Verein eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,- Euro pro Vorgang erheben. Dies betrifft beispielsweise Mahnungen. Etwaige Porti sind in jedem Falle zusätzlich zu erheben.
2. Die Gebühr für einen Mitgliedsausweis beträgt 15,- Euro und wird nicht vom Verein getragen. Dieser Betrag beinhaltet Bearbeitung, Materialkosten und Porto.
3. Die Bearbeitungsgebühr für einen Antrag auf Erteilung eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags beträgt für Personen, die nicht Mitglied des Fachrats von Energienovum sind 300,- Euro. Für Personen, die Mitglied des Fachrats sind ist die Bearbeitung dieses Antrags kostenfrei.

### **§ 4 BANKVERBINDUNG**

1. Unser Bankkonto liegt bei der GLS Gemeinschaftsbank eG., einem genossenschaftlichen Geldinstitut.

Bankleitzahl: 43 060 967

Kontonummer: 8 216 572 100

2. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
3. Alle auf dem Bankkonto eingehenden Beträge werden seitens des Vereins als Spenden gewertet, wenn diese nicht anderweitig gekennzeichnet sind (i. e. L. über die Angabe eines Verwendungszwecks).
4. Zahlungsziel ist 14 Kalendertage, soweit nicht anders vermerkt.

Statut von Energienovum, Gemeinnützige Initiative e. V. ist lizenziert unter einer  Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.



[www.energienovum.de](http://www.energienovum.de)

ENERGIE NOVUM, Gemeinnützige Initiative e. V. | [service@energienovum.de](mailto:service@energienovum.de)